

— 1 —

08.11.85

A - R**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit
(Feuerbrandverordnung)**A. Zielsetzung**

Die Dritte Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit vom 10. Mai 1973 erfüllt nicht mehr alle Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Produktion von Obst wie z.B. Äpfeln und Birnen wie auch gesunden Baumschulerzeugnissen der Gattungen, die als Wirtspflanzen des Feuerbrandes gelten.

B. Lösung

Es ist auch in Zukunft mit einer weiteren Ausbreitung der Krankheit zu rechnen. Daher sollen den zuständigen Behörden verbesserte Möglichkeiten an die Hand gegeben werden, das Übergreifen auf bestimmte Anlagen wie Obstplantagen oder Baumschulbetriebe zu verhindern. Der Schutz bestimmter Objekte vor Befall mit Feuerbrand wird innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in allen befallenen Mitgliedstaaten praktiziert. Für die deutschen Baumschulbetriebe ist es Voraussetzung dafür, auch in Zukunft befallsfreies Material international absetzen zu können.

- 2 -

C. Alternativen

Wenn keine neue bundeseinheitliche Verordnung erlassen wird, werden die Länder mit geringerem Befall eigene Verordnungen erlassen. Das könnte deutschen Baumschulbetrieben den internationalen Handel mit Wirtspflanzen des Feuerbrandes erheblich erschweren.

D. Kosten

Durch diese Verordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Die erforderlichen Kontrollen erfolgen bereits routinemäßig, bedürfen jedoch gegebenenfalls örtlich einer anderen Organisation.

08.11.85

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit
(Feuerbrandverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes Bonn, den 8. November 1985
14 (411) - 721 03 - Fe 5/85

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Bekämpfung der
Feuerbrandkrankheit
(Feuerbrandverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

-1-

B

Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit
(Feuerbrandverordnung)
Vom

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 8 bis 11, 14 und 15 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 I S. 1059) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Pflanzenschutzgesetzes vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Feuerbrand: die durch den Erreger *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow et al. hervorgerufene Krankheit der Pflanzen folgender Gattungen (Wirtspflanzen):

Amelanchier Medik.	Felsenbirne
Chaenomeles Lindl.	Zier- oder Scheinquitte
Cotoneaster Ehrh.	Zwergmispel
Crataegus L.	Weiß- und Rotdorn
Cydonia Mill.	Quitte
Malus Mill.	Apfel
Pyracantha M. Roem.	Feuerdorn
Pyrus L.	Birne
Sorbus L.	Eberesche
Stranvaesia Lindl.	Stranvaesie;

2. hochanfällige Wirtspflanzen: Wirtspflanzen, deren Arten oder Sorten besonders anfällig für den Feuerbrand sind; die

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
gibt Wirtspflanzen im Bundesanzeiger bekannt, die sie als
hochanfällig ansieht.

§ 2

(1) Verfügungsberechtigte und Besitzer von Wirtspflanzen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde das Auftreten und den Verdacht des Auftretens des Feuerbrandes unverzüglich zu melden. In der Meldung sind die Pflanzenart, der Standort und der Umfang des Bestandes sowie die Herkunft von Pflanzen, die höchstens zwei Jahre lang an ihrem Standort stehen, anzugeben.

(2) Wer Wirtspflanzen zum Verpflanzen, zur Vermehrung oder zum Vertreiben als bewurzelte Pflanzen anzieht oder in den Verkehr bringt, ist verpflichtet, diese Wirtspflanzen unter Angabe der Art, der Sorte, der Herkunft und des Standorts oder Lagerorts der zuständigen Behörde auf deren Anordnung zu melden.

§ 3

(1) Wird das Auftreten des Feuerbrandes festgestellt, so kann die zuständige Behörde die befallenen, befallsverdächtigen und in einem Umkreis bis zu 5 km gelegenen befallsgefährdeten Grundstücke oder Anbauflächen abgrenzen (abgegrenztes Gebiet).

(2) Die zuständige Behörde hebt die Abgrenzung des Gebietes auf, wenn sie bei erneuter Untersuchung keinen Befall feststellt und seit dem letzten Auftreten des Feuerbrandes zwei Jahre vergangen sind.

- 3 -

§ 4

(1) Wirtspflanzen oder Teile von diesen, die befallen oder befallsverdächtig sind, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

(2) Die in einem abgegrenzten Gebiet wachsenden Wirtspflanzen oder Teile von diesen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Gebiet verbracht werden.

§ 5

Die zuständige Behörde kann, soweit es zur Bekämpfung des Feuerbrandes erforderlich ist, für die Dauer von höchstens fünf Jahren verbieten,

1. hochanfällige Wirtspflanzen anzupflanzen,
2. hochanfällige oder befallsverdächtige Wirtspflanzen als Anbaumaterial gewerbsmäßig zu vertreiben.

Das Verbot kann wiederholt werden.

§ 6

(1) Verfügungsberechtigte und Besitzer sind verpflichtet, soweit es zur Bekämpfung des Feuerbrandes erforderlich ist, auf Anordnung der zuständigen Behörde

1. hochanfällige und befallene Wirtspflanzen an ihrem Standort oder in dessen unmittelbarer Nähe zu vernichten,
2. in einem abgegrenzten Gebiet in Beständen mit Wirtspflanzen den Feuerbrand zu bekämpfen,

3. in einem abgegrenzten Gebiet Grundstücke oder Anbauflächen von Wirtspflanzen freizumachen oder freizuhalten,
4. befallene, befallsverdächtige und befallsgefährdete Grundstücke im Umkreis bis zu 500 m von Baumschulbeständen, Vermehrungsanlagen oder Anbauflächen mit Kernobst von hochanfälligen Wirtspflanzen freizumachen und freizuhalten.

(2) Die zuständige Behörde kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 zulassen, daß die Wirtspflanzen an anderer Stelle vernichtet werden, soweit hierdurch keine Gefahr einer Ausbreitung des Feuerbrandes entsteht.

§ 7

Die zuständige Behörde kann, soweit es zur Bekämpfung des Feuerbrandes erforderlich ist, anordnen, daß

1. Bienen in einem abgegrenzten Gebiet nicht gehalten und
2. Bienenvölker nicht in ein abgegrenztes oder aus einem abgegrenzten Gebiet verlegt

werden dürfen.

§ 8

(1) Das Züchten und Halten des Erregers des Feuerbrandes sowie das Arbeiten mit diesem Schadorganismus sind verboten.

- 5 -

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für Untersuchungen, Versuche und Züchtungsvorhaben Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung des Feuerbrandes nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung der Krankheit entsteht.

§ 9

Unberührt bleibt die Befugnis der Landesregierungen, durch Rechtsverordnung auf Grund des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 4 des Pflanzenschutzgesetzes anzuordnen, daß die zuständige Behörde den Feuerbrand bekämpft.

§ 10

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 die Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Wirtspflanzen oder Teile von diesen von ihrem Standort entfernt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Wirtspflanzen oder Teile von diesen ohne Genehmigung aus einem abgegrenzten Gebiet verbringt,
4. entgegen § 8 Abs. 1 den Erreger des Feuerbrandes züchtet oder hält oder mit ihm arbeitet oder
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2, §§ 5, 6 Abs. 1 oder § 7 zuwiderhandelt.

§ 11

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 444) außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Verordnung

Mit dieser Verordnung werden die bisher in der Dritten Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit vom 10. März 1973 (BGBl. I S. 444) enthaltenen Vorschriften zur Bekämpfung des Feuerbrandes an die praktischen Gegebenheiten und den wissenschaftlichen Stand der Kenntnisse angepaßt.

Die 1957 aus den USA in das Vereinigte Königreich eingeschleppte Krankheit hat sich in der Folgezeit über die Niederlande und Dänemark in Europa weiterverbreitet. Seit 1971 sind auch immer größere Flächen in der Bundesrepublik Deutschland befallen worden.

Zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit stehen bis zum heutigen Tag keine Pflanzenschutzmittel zur Verfügung. Das macht diese Bakteriose so gefährlich; befallene Pflanzen sterben innerhalb kurzer Frist vollständig ab. Die weitere Ausbreitung der Krankheit kann nur dann eingedämmt werden, wenn abgestimmte phytosanitäre Aktionen möglich sind.

Als Wirtspflanzen der Feuerbrandkrankheit kommt eine Vielzahl von Arten der Rosengewächse in Frage. Neben Weiß- und Rotdorn, Feuerdorn, Cotoneaster, Eberesche und Zierquitte sind dies insbesondere Kernobstbestände wie Apfel- und Birnenbäume. Da eine vollständige Tilgung der Feuerbrandkrankheit in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr möglich ist, müssen sich die staatlichen Maßnahmen auf einen Objektschutz konzentrieren. Erwerbsanlagen für die Apfel- und Birnenproduktion sowie Baumschulen, die Pflanzenmaterial für den Export produzieren, müssen befallsfrei gehalten werden. Wenn dies nicht gelänge, würden die betroffene Obstproduktion und der Baumschulbereich große finanzielle Ausfälle hinnehmen müssen.

Im internationalen Handel mit Wirtspflanzen des Feuerbrandes stellen insbesondere die Staaten ohne Befall hohe Anforderungen an importiertes Material. Mindest-

anforderungen, wie sie z.B. die Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1984 zur Änderung der Anhänge der sogenannten Pflanzenbeschaurichtlinie 77/93/EWG (ABl. EG 1984 Nr. L 207 S. 1) enthält, bilden dabei die Voraussetzung, auch weiterhin auf diesem Markt international tätig sein zu können. Wenn nicht durch eine bundeseinheitliche Regelung verdeutlicht werden kann, daß alle Länder gleichermaßen die Forderungen anerkennen und erfüllen wollen, wird sich dies auf unseren internationalen Handel mit Wirtspflanzen des Feuerbrandes negativ auswirken. Man wird unterstellen, daß Material in den Export gelangen kann, das nur ungenügend kontrolliert ist, und sich zu anderen Märkten hin orientieren. Die Niederlande, die sich hinsichtlich der Befallslage in der gleichen Situation befinden wie die Bundesrepublik Deutschland, haben inzwischen Rechtsvorschriften erlassen, die die Bereitschaft zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit auch "optisch" gut unterstreichen. An diesen Vorschriften werden beispielsweise auch die deutschen Maßnahmen in diesem Bereich von interessierten Pflanzenschutzdiensten und vom Handel gemessen.

Da nicht zu erwarten ist, daß alle Länder tatsächlich die notwendigen rechtlichen Maßnahmen ergreifen würden und damit einheitliche Regelungen getroffen werden könnten, könnte sich die Feuerbrandkrankheit noch schneller als bisher ausbreiten. Auch wäre der notwendige Schutz gefährdeter Objekte im Bereich der Ländergrenzen nicht gewährleistet. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß z.B. acht verschiedene Länderverordnungen für die betroffenen Wirtschaftskreise ein starkes Erschwernis bilden würden, insbesondere wenn eine Baumschule Zweigbetriebe in mehreren Ländern unterhält.

Das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen, das die Bundesrepublik Deutschland 1956 ratifiziert hat, ist grundsätzlich auf eine einheitliche Organisation des Pflanzenschutzdienstes (dies würde jedoch der im Grundgesetz festgelegten bundesstaatlichen Struktur der Bundesrepublik Deutschland widersprechen) und ein-

heitliche gesetzliche Regelungen in den Vertragsstaaten hin ausgerichtet. Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und deren regionale Gliederung, die Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum, berücksichtigen bei der Verbreitung der Rechtsnormen und der Übersetzung ins Englische und Französische lediglich die nationale Rechtsetzung, nicht aber die unterhalb dieser Ebene, z.B. Länderverordnungen. Diese Veröffentlichungen sind aber Grundlage für die Arbeit ausländischer Dienststellen bei der Abfertigung deutscher pflanzlicher Erzeugnisse.

Daher sind Rechtsnormen im Pflanzenschutzbereich bisher weitgehend durch Bundesrecht geregelt. Die Länder beschränken sich dagegen auf spezifische Regelungen oder Richtlinien zur Durchführung des Rechtes, das der Bund gesetzt hat.

Eine Regelung, die nicht eine bundesrechtliche wäre, hätte zur Folge, daß gegenüber dem Ausland die geltende Dritte Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit "fortwirken" würde und noch so viele "bessere" Länderverordnungen nicht den angestrebten Fortschritt in der Bekämpfungsstrategie verdeutlichen könnten.

II. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

Die zuständigen Behörden führen die erforderlichen Kontrollen bereits durch; die Möglichkeiten zum Vollzug der angeordneten Maßnahmen sollen verbessert werden.

III. Auswirkungen auf das Preisniveau

Da kein zusätzlicher Kontrollaufwand erforderlich wird und die Versorgung des Marktes mit gesundem Vermehrungsmaterial gesichert werden soll, werden die Preise, insbesondere die Verbraucherpreise, stabilisiert.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Vorschriften haben positive Auswirkungen auf die Umwelt, da die gezielte Bekämpfung des Schadorganismus einer weiteren Verbreitung entgegenwirken soll.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Vorschrift wird neu aufgenommen. Sie enthält in Nummer 1 eine Liste der Wirtspflanzen des Feuerbrandes sowie in Nummer 2 eine Definition der hochanfälligen Wirtspflanzen. Nummer 2 sieht ferner für Wirtspflanzen, die sich in wissenschaftlichen Versuchen als hochanfällig für den Feuerbrand erwiesen haben, vbr, daß diese von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung wird fachlich mit den Ländern abgestimmt. Ihr kommt nur deklaratorische Bedeutung zu.

Zu § 2:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1. Die Angabe der Herkunft wird nur noch für diejenigen Pflanzen verlangt, die höchstens zwei Jahre an ihrem Standort stehen. Absatz 2 verpflichtet diejenigen, die gewerbsmäßig mit Wirtspflanzen des Feuerbrandes umgehen, zu einer Meldung, soweit dies von der zuständigen Behörde angeordnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG).

Zu § 3:

Die Bestimmungen werden gegenüber dem § 6 der bisherigen Verordnung präzisiert. Das Abgrenzen befallener und zu schützender Zonen entspricht bereits Anforderungen, die im internationalen Handel mit Wirtspflanzen des Feuerbrandes an den Pflanzenschutzdienst und den Erzeugerbetrieb gestellt werden.

B

Absatz 2 regelt, daß ein Befallsgebiet frühestens zwei Jahre nach dem letzten festgestellten Befall als frei vom Feuerbrand erklärt werden kann.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 8, 11 PflSchG.

Zu § 4:

Die Vorschrift wird neu aufgenommen. Sie soll verhindern, daß befallene oder befallsverdächtige Wirtspflanzen des Feuerbrandes vertrieben werden und die Krankheit sich dadurch weiter ausbreitet.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 5, 14 PflSchG.

Zu § 5:

Der zuständigen Behörde wird die Möglichkeit gegeben, die Nachbarschaft besonders zu schützender Anlagen wie Schnittreisergärten für die Obstgehölzvermehrung oder Baumschulen mit besonders wertvollem Pflanzenbestand jeweils für eine befristete Zeit freizuhalten von befallsverdächtigen oder hochanfälligen Wirtspflanzen.

Rechtsgrundlage für Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 2:
§ 3 Abs. 1 Nr. 9 PflSchG,
für Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Satz 2:
§ 3 Abs. 1 Nr. 10 PflSchG.

Zu § 6:

Die bisherigen Bestimmungen der §§ 3 und 4 sind zusammengefaßt worden.

Absatz 1 regelt die Einzelheiten der Bekämpfung von Wirtspflanzen, wobei die vorsorgliche Rodung von Rot- und Weißdorn auf alle Wirtspflanzen ausgedehnt werden kann.

Absatz 2 regelt das Verfahren der Vernichtung befallener Wirtspflanzen.

Rechtsgrundlage für Absatz 1 Nr. 1: § 3 Abs. 1 Nr. 6 PflSchG
für Absatz 1 Nr. 2: § 3 Abs. 1 Nr. 3 PflSchG
für Absatz 1 Nr. 3 und 4: § 3 Abs. 1 Nr. 11
PflSchG
für Absatz 2: § 3 Abs. 1 Nr. 6, 14 PflSchG.

Zu § 7:

Da den Bienen bei der Ausbreitung des Feuerbrandes eine gewisse Bedeutung zukommt, kann die zuständige Behörde die Bienenhaltung in abgegrenzten Gebieten verbieten oder den Bienenhaltern Auflagen erteilen.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 5 PflSchG.

Zu § 8:

Die Bestimmung entspricht materiell der bisherigen Regelung. Ausnahmen können jedoch ohne Anhörung der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft von den Ländern genehmigt werden.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 15 PflSchG.

Zu § 9:

Die Vorschrift stellt sicher, daß die Verordnung keine abschließende Regelung ist, sondern den Ländern die Möglichkeit offenläßt, nach § 3 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz anzuordnen, daß der Feuerbrand von der zuständigen Behörde des Pflanzenschutzdienstes bekämpft wird.

Zu § 10:

Verstöße gegen einzelne Vorschriften dieser Verordnung sollen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Zu § 11:

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 12:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der durch sie abgelösten Verordnung.

— A —

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit
(Feuerbrandverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 559. Sitzung am 20. Dezember 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

§ 8 Abs. 1

In § 8 Abs. 1
sind die Worte "und Halten"
durch die Worte "und das Halten"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung der Gebotsnorm,
auf die sich die Bußgeldandrohung in § 10
Nr. 4 bezieht.